

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 194.

Freitag den 13. Juli.

1849.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 11. Juli 1849.

In neuerer Zeit haben die Plenarsitzungen häufig erst nach der festgesetzten Stunde beginnen können, weil es allemal geraume Zeit erforderte, bevor die Mitglieder des Collegiums in beschlussfähiger Anzahl zusammenkamen. Der Vorsteher richtete deshalb an dieselben die dringende Bitte, sich rechtzeitig, als zum Theil bisher geschehen, zu den Sitzungen einzufinden, so daß $\frac{1}{4}$ auf 7 Uhr die Verhandlungen beginnen könnten, und ging sodann zum Vortrage aus der Registreunde über. Unter den Eingängen befand sich ein Communicat, in welchem der Stadtrath anzeigt, daß er

den Criminalrichter Rothe,
den Stadtschreiber Berger und
den Gerichtsdirector Werner

zu Candidaten für das erledigte Vicebürgermeisteramt ernannt habe. Da die Wiederbesetzung dieses Amtes Gegenstand eines in voriger Sitzung vom St.-V. Löwe gestellten und der Deputation zum Localstatut überwiesenen Antrags geworden ist, so beschloß man, auch die vorstehende Angelegenheit an dieselbe abzugeben.

Ferner theilt der Stadtrath mit, daß er den von ihm gefaßten Beschluß:

„bis auf Weiteres die Budeninhaber bei Strafe anzuweisen, daß sie ihre Buden an den Markttagen zwischen der Ofter- und Michaelismesse Nachmittags 5 Uhr, zwischen der Michaelis- und Ostermesse aber Nachmittags um 4 Uhr geräumt haben müssen“

da die diesen Beschluß nochwendig machenden Gründe sich erledigt haben, wieder aufgehoben, und dagegen beschlossen habe:

daß die Verkäufer in den Buden während der Markttag vom Schlusse der Ostermesse bis zum Anfange der Michaelismesse um 7 Uhr, und von Beendigung der Michaelismesse bis zum Beginn der Ostermesse um 5 Uhr Nachmittags ihre Buden geräumt haben müssen, so daß mit Eintritt dieser resp. Stunden mit dem Abbrechen der letzteren begonnen werden kann.

Der Stadtrath fährt in seiner diesfalligen Mittheilung folgendermaßen fort:

„Bei dieser Gelegenheit aber erlauben wir uns noch, den Herren Stadtverordneten den dringenden Wunsch auszusprechen, dieselben möchten sich von der Betheiligung an der Verwaltung so viel als möglich fern halten, oder, wo dies Ihnen nicht thunlich erscheinen sollte, doch wenigstens sich vor der öffentlichen Verhandlung von Gegenständen der Verwaltung herbeilassen, sich mit uns auf irgend eine geeignete Weise, am zweckmäßigsten wohl durch Unterredung eines Mitgliedes der betreffenden jenseitigen Deputation mit einem Mitgliede unseres Collegiums über die uns bei Verwaltungsmassregeln leitenden Gründe zu vernehmen. Wir sind weit davon entfernt, die Kompetenz der Herren Stadtverordneten durch Kundgebung dieses Wunsches beeinträchtigen zu wollen; aber wir dürfen auch nicht verhehlen, daß uns die Verwaltung sehr erschwert wird, wenn dieser Wunsch Berücksichtigung nicht finden sollte; denn von dem Augenblicke an, wo die öffentliche Verhandlung über ein bei Ihnen gegen eine von uns getroffene Massregel eingebrachtes Gesuch stattgefunden hat, sind wir in der Handhabung dieser Massregel wenn nicht gänzlich behindert, doch wesentlich gehemmt, da im Publicum und zumal bei den dabei Betroffenen, die irrige Meinung herrscht, daß in den Fällen, in welchen Sie dergleichen Gesuche bevorworten, oder auch nur annehmen, die von uns getroffenen Verfügungen gänzlich suspendirt seien.“

„Der vorliegende Fall, anderer gar nicht zu gedenken, giebt hierfür den besten Beleg, denn so oft wir Bedeutung wegen Befolgung unserer Anordnung ergehen ließen, eben so oft mußten wir auch die Gegenrede vernehmen, daß davon jetzt, nachdem die Stadtverordneten sich dieser Sache angenommen hätten, nicht mehr die Rede sein könne.“

„Eben so verschweigen wir nicht, daß es jetzt nicht selten vorkommt, daß Bittsteller am Schlusse ihrer Gesuche beifügen, sie würden, wenn wir ihren Wünschen nicht entsprächen, sich dann an die Stadtverordneten wenden.“

„Alle diese die Verwaltung hemmenden Uebelstände können aber leicht vermieden werden, wenn die Stadtverordneten unsern oben ausgesprochenen Wunsch beherzigen wollten, und um dies zu zeigen, nehmen wir wieder Bezug auf vorliegenden Fall. Hätte es Ihnen nämlich bei diesem gefallen, unmittelbar bei uns über die bei jenem Beschlusse uns leitenden Gründe vor Verhandlung über das Gesuch der Herren Geißler und Genossen Erkundigung durch eines der Mitglieder Ihrer Marktdeputation einzuziehen, so würde Ihnen nicht unbekannt geblieben sein, daß jener Beschluß über das Einpacken während der Sommermonate nur ein durch die Verhältnisse gebotener transitorischer sei, und daß wir schon bei dessen Fassung entschlossen gewesen, denselben bei Wegfall der ihn hervorrufenden Gründe wiederum aufzuheben. Wir sind überzeugt, daß Sie bei solcher Kenntniß der Sachlage kein Bedenken getragen haben würden, die Bittsteller mit ihrem Gesuch ohne Weiteres an uns zu verweisen.“

Nachdem sodann St.-V. Clearius angezeigt hatte, daß eine gemischte Deputation zu Prüfung der Stammvermögensfrage niedergesetzt worden sei, ging man zur Tagesordnung über, deren ersten Gegenstand

das Gutachten der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen zc. über die Einführung der Abendmahlsfeier in der Peterskirche

bildete.

Der Stadtrath hat dem vom Collegium im vorigen Jahre gestellten Antrage entsprochen und nach Vernehmung mit den kirchlichen Behörden und den hiesigen Geistlichen die Anordnung getroffen, daß auch in der Peterskirche das Abendmahl gespendet werden soll.

Zu diesem Behufe soll

- a) die dem Oberkatecheten M. Naumann bewilligte persönliche Zulage von 200 Thlr. zu seinem Gehalt geschlagen und ihm außerdem wegen der Beichte und Communion noch eine jährliche Gehaltszulage von 150 Thlr. gewährt,
- b) dem Organisten für jede an Wochentagen stattfindende Communion 1 Thlr. bewilligt und
- c) der Gehalt der beiden zu ordinirenden Katecheten auf resp. 200 Thlr. und 100 Thlr. erhöht werden.

Sämmtliche Verwendungen werden aus dem Vermögen der Peterskirche bestritten.

Die Deputation beantragte hierzu allenthalben Zustimmung zu erteilen, was Seiten des Collegiums, nachdem St.-V. Buchheim die Fixirung des Küsters an der Peterskirche in Anregung gebracht hatte, einstimmig geschah.

Einer weiteren Mittheilung zufolge hat der Stadtrath beschlossen:

- a) die mit der ersten, gegenwärtig vom Lehrer Förster bekleideten Elementarlehrerstelle an der 2. Bürgerschule verbundene freie Wohnung einzuziehen und dagegen den Etat dieser Stelle auf 450 Thlr. jährlich zu erhöhen.
- Zugleich beantragte der Rath